

Förderbedingungen für einen Lockdown-Umsatzersatz II durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH ("COFAG")

1 Abschluss Fördervertrag / Parteien

- 1.1 Durch Einbringung des Antrags auf Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes II ("**Lockdown-Umsatzersatz II**") durch die COFAG über FinanzOnline ("**Antrag**" oder "**Angebot**") legt der den Lockdown-Umsatzersatz II beantragende Antragsteller ("**Förderwerber**") ein Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG (der "**Fördervertrag**").
- 1.2 Der Fördervertrag kommt durch Annahme des Angebots durch die COFAG zustande. Die COFAG kann das Angebot konkludent durch Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes II auf das im Antrag angegebene Konto annehmen. Der Fördervertrag kommt in diesem Fall mit Einlangen der Überweisung auf dem angegebenen Konto zustande.
- 1.3 Zusätzlich wird die COFAG den Förderwerber per E-Mail über die Annahme des Angebots und damit das Zustandekommen des Fördervertrags informieren. Dieses E-Mail ist jedoch keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Fördervertrags.
- 1.4 Die COFAG kann den Lockdown-Umsatzersatz II entweder selbst auszahlen, oder sich dabei durch die Republik Österreich (Bund) oder die agentur für rechnungswesen gmbh vertreten lassen. Auch eine Überweisung der Republik Österreich (Bund) oder der agentur für rechnungswesen gmbh führt daher zur Annahme des Angebots gemäß Punkt 1.2.
- 1.5 Wird ein neuer Antrag eingebracht bevor ein Fördervertrag zustande kommt, gilt der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen und es kann von COFAG nur noch der neue Antrag angenommen werden. Ein neuer Antrag kann insbesondere dann eingebracht werden, wenn der Förderwerber per E-Mail informiert wurde, dass der ursprüngliche Antrag nicht angenommen werden kann. Neu eingebrachte Anträge werden von COFAG aber nur berücksichtigt, solange die Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes II aufgrund des ursprünglichen Antrags noch nicht durch die COFAG veranlasst wurde.

2 Bedingungen Fördervertrag

- 2.1 Ein Lockdown-Umsatzersatz II wird nur im Rahmen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes II für vom Lockdown indirekt erheblich betroffene Unternehmen (VO Lockdown-Umsatzersatz II) in der jeweils geltenden Fassung (die "**Richtlinien**") gewährt. Der Förderwerber bestätigt, dass er die Richtlinien kennt und stimmt ausdrücklich zu, dass die Bestimmungen der Richtlinien ein wesentlicher Bestandteil des Fördervertrags sind.
- 2.2 Der Förderwerber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten im Antrag verantwortlich.
- 2.3 Wenn die Angaben im Antrag den Bedingungen, Bestätigungen und Verpflichtungen gemäß diesen Förderbedingungen widersprechen, so gehen diese Förderbedingungen vor.

3 Lockdown-Umsatzersatz II

- 3.1 Der Lockdown-Umsatzersatz II wird nur unter den Voraussetzungen gewährt, dass das Unternehmen des Förderwerbers von den in der COVID-19-SchuMaV, der COVID-19-NotMV, der 2. COVID-19-SchuMaV, der 3. COVID-19-SchuMaV und/oder der 2. COVID-19-NotMV vorgesehenen Einschränkungen indirekt erheblich betroffen im Sinne des Punkts 3.1.3 der Richtlinien ist.
- 3.2 Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II ergibt sich aus den gemäß der Punkte 4.4, 4.5, 4.6 und 4.7 der Richtlinien zu ermittelnden Umsätzen des Antragstellers und dem jeweiligen Prozentsatz, der gemäß Anhang 2 der Richtlinien für die Branche heranzuziehen ist, der die begünstigten

Umsätze überwiegend zuzuordnen sind. Für Umsätze oder Umsatzanteile, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen für einen Lockdown-Umsatzersatz nach der VO Lockdown-Umsatzersatz oder nach der 3. VO Lockdown-Umsatzersatz vorliegen, kann kein Lockdown-Umsatzersatz II gewährt werden. Der so errechnete Betrag ist in zweifacher Hinsicht gedeckelt. Zum einen darf die Summe aus Lockdown-Umsatzersatz II und anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Kurzarbeitsbeihilfen nicht den anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Vergleichsumsatz gemäß Punkt 4.5 der Richtlinien übersteigen. Zum anderen darf die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II die Höhe des anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Umsatzausfalls nach Punkt 3.1.5 der Richtlinien nicht übersteigen. Ein Förderwerber erhält höchstens – unter Berücksichtigung bereits erhaltener finanzieller COVID-19 Zuwendungen gemäß Punkt 6.1.3 der Richtlinien – EUR 800.000 pro Unternehmen (in den Fällen des Punktes 4.3 der Richtlinien höchstens jedoch bis zum allgemeinen De-minimis-Höchstbetrag). Zusätzlich sind gegebenenfalls noch dem Betrachtungszeitraum zeitlich zuzuordnende Förderungen im Sinne des Punktes 6.1.7 der Richtlinien vom ermittelten Lockdown-Umsatzersatz II abzuziehen. Die Mindesthöhe beträgt grundsätzlich EUR 1.500. Sind beim Antragsteller 100 Prozent seiner Umsätze begünstigte Umsätze im Sinne der Richtlinien und liegt ein Umsatzausfall im Sinne des Punktes 3.1.5 der Richtlinien von mindestens 80 Prozent vor, so beträgt die Mindesthöhe EUR 2.300. Beträgt der Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2.2 der Richtlinien weniger als die Mindesthöhe, oder ergibt der Abzug von Förderungen im Sinne des Punktes 6.1.7 der Richtlinien einen Betrag unter der Mindesthöhe, wird nur dieser Betrag als Lockdown-Umsatzersatz II gewährt.

- 3.3 Der Lockdown-Umsatzersatz II wird durch die Finanzverwaltung nach den Vorgaben der Punkte 4 und 5 der Richtlinien festgestellt. Der Lockdown-Umsatzersatz II muss, mit Ausnahme der in Punkt 8 geregelten Fälle, nicht zurückgezahlt werden.
- 3.4 Für Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) befunden haben ("**UIS**"), kann ein Lockdown-Umsatzersatz II nur in Entsprechung der Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis VO), ABl. L 352, gewährt werden. Dabei sind abweichend von Punkt 4.2.2 der Richtlinien die geltenden Höchstbeträge der De-minimis VO unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen Kumulierungsregeln zu beachten. Der allgemeine Höchstbetrag beträgt EUR 200.000 (allgemeiner De-minimis-Höchstbetrag), der Höchstbetrag für Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit EUR 100.000. Dies gilt jedoch nicht für Unternehmen, bei denen es sich um Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, sofern sie nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Für sie gilt der Höchstbetrag nach Punkt 4.2.2 der Richtlinien.

4 Auszahlung

- 4.1 Die Auszahlung erfolgt durch die COFAG oder ihren Vertreter auf das im Antrag angegebene Konto. Der Förderwerber stimmt zu, dass der Betrag des Lockdown-Umsatzersatzes II nach den Vorgaben der Punkte 4 und 5 der Richtlinien festgestellt wird und durch die COFAG dem Förderwerber mit der Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes II durch Überweisung auf das vom Antragsteller im Antrag angeführte Konto bekannt gegeben wird und damit der Fördervertrag rechtsverbindlich zustande kommt. Der Förderwerber erklärt sich daher auch bereit, die Auszahlung in der rechtlich tatsächlich zustehenden Höhe rechtswirksam zu akzeptieren.
- 4.2 Das Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG gilt für und gegen den Förder-

werber, auch wenn es von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter im Namen des Förderwerbers unter Verwendung der FinanzOnline-Zugangsdaten des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters eingebracht wurde.

- 4.3 Ein Lockdown-Umsatzersatz II darf nicht für Zeiträume gewährt werden, in denen der Antragsteller bereits einen Fixkostenzuschuss 800.000 ("**FKZ 800.000**") gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR 800.000 durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO über die Gewährung eines FKZ 800.000), in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung, oder einen Verlustersatz gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Verlustersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO über die Gewährung eines Verlustersatzes) ("**Verlustersatz**"), in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung, in Anspruch nimmt. Falls der Antragsteller vor der Kundmachung der Richtlinien, mit der ihm erstmals eine Antragsberechtigung erwächst, bereits einen FKZ 800.000 oder einen Verlustersatz für Betrachtungszeiträume, für die ihm auch ein Lockdown-Umsatzersatz II zusteht, beantragt hat, kann dennoch ein Lockdown-Umsatzersatz II beantragt werden, sofern sich der Antragsteller verpflichtet den FKZ 800.000 oder den Verlustersatz für die betroffenen Betrachtungszeiträume anteilig an die COFAG auf erste Aufforderung zurückzuzahlen. Die Rückzahlung hat spätestens im Zuge der Auszahlung der zweiten Tranche des FKZ 800.000, vorrangig im Wege der Anrechnung, zu erfolgen.
- 4.4 Ferner darf ein Lockdown-Umsatzersatz II nur gewährt werden, wenn der Antragsteller weder für den Monat November 2020, noch für den Monat Dezember 2020 einen Ausfallsbonus gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Ausfallsbonus an Unternehmen mit einem hohen Umsatzausfall (VO Ausfallsbonus) in Anspruch nimmt.

5 Verpflichtungen

- 5.1 Der Förderwerber ist verpflichtet,
- 5.1.1 die COFAG unverzüglich über Umstände zu informieren, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes II nicht (mehr) vorliegen; und
 - 5.1.2 der COFAG sonstige Änderungen der für die Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes II maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich bekannt zu geben.
- 5.2 Der Förderwerber verpflichtet sich,
- 5.2.1 der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesem Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Lockdown-Umsatzersatz II, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen;
 - 5.2.2 der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Förderwerbers einzuräumen;
 - 5.2.3 sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art. 7 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vom 4. Mai 2016 vorliegen;

- 5.2.4 Änderungen der für die Förderungsgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekannt zu geben;
- 5.2.5 das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG) und die auf seiner Basis ergangenen Verordnungen zu beachten; und
- 5.2.6 die COFAG über alle gegen das Unternehmen anhängigen Verfahren gemäß § 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 COVID-19-MG, zu informieren und im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung den gewährten Lockdown-Umsatzersatz II an die COFAG zurückzuzahlen.

6 Bestätigungen Förderwerber

6.1 Der Förderwerber bestätigt, dass

- 6.1.1 das Unternehmen seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich hat;
- 6.1.2 das Unternehmen des Förderwerbers eine operative Tätigkeit in Österreich ausübt, die in Österreich zu einer Besteuerung der Einkünfte gemäß §§ 22 oder 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, führt, oder gemäß § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 (KStG 1988), BGBl. Nr. 401/1988, befreit ist;
- 6.1.3 das Unternehmen des Förderwerbers von den in der COVID-19-SchuMaV, der COVID-19-NotMV, der 2. COVID-19-SchuMaV, der 3. COVID-19-SchuMaV und/oder der 2. COVID-19-NotMV vorgesehenen Einschränkungen indirekt erheblich im Sinne des Punkts 3.1.3 der Richtlinien betroffen ist.
- 6.1.4 das Unternehmen des Förderwerbers hat sich im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes, mit dem Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie an das steuerliche Wohlverhalten geknüpft werden, in der jeweils geltenden Fassung, steuerlich wohlverhalten;
- 6.1.5 das Unternehmen des Förderwerbers hat im November 2020 oder im Dezember 2020 einen Umsatzausfall von mehr als 40 Prozent im Sinne des Punkts 3.1.5 der Richtlinien erlitten; und
- 6.1.6 sofern ein höherer Anteil der begünstigten Umsätze am Gesamtumsatz geltend gemacht wird, als für die Vergleichszeiträume angegeben wird, der höhere Anteil der begünstigten Umsätze des Unternehmens nicht die Folge einer qualifizierten Umfangsminderung des Unternehmens ist und damit nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse weiterhin eine wirtschaftliche Vergleichbarkeit gegeben ist.

6.2 Der Förderwerber bestätigt weiters, dass

- 6.2.1 bei dem Unternehmen des Förderwerbers im Betrachtungszeitraum gemäß Punkt 4.1 der Richtlinien oder zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren anhängig ist; dies gilt nicht für Unternehmen, für die ein Sanierungsverfahren gemäß der §§ 166 ff des Bundesgesetzes über das Insolvenzverfahren (Insolvenzverordnung – IO). RGBl. Nr. 337/1914, eröffnet wurde;
- 6.2.2 das Unternehmen des Förderwerbers kein beaufsichtigter Rechtsträger des Finanzsektors, der im Inland, einem Mitgliedstaat (§ 2 Z 5 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 (BWG)) oder einem Drittland (§ 2 Z 8 BWG) registriert oder zugelassen ist und hinsichtlich seiner Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegt, ist (das sind für Österreich insbesondere Kreditinstitute gemäß BWG, Versicherungsunternehmen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015; Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018),

BGBl. I Nr. 107/2017; Pensionskassen gemäß Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990);

- 6.2.3 das Unternehmen des Förderwerbers im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl 1994/663, unternehmerisch tätig ist;
- 6.2.4 das Unternehmen des Förderwerbers kein Unternehmen ist, das in einem mit 16. Februar 2021 beginnenden Zeitraum, dessen Dauer der Anzahl der Tage ihres Betrachtungszeitraums gemäß Punkt 4.1 der Richtlinien entspricht, gegenüber einem oder mehreren Mitarbeitern eine Kündigung ausgesprochen hat; und
- 6.2.5 das Unternehmen des Förderwerbers kein neu gegründetes Unternehmen ist, das vor dem 1. Dezember 2020 noch keine Umsätze erzielt hat.

7 Überprüfung

- 7.1 Die nachträgliche Überprüfung von Zuschüssen erfolgt nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG), BGBl. I Nr. 44/2020, in der geltenden Fassung auf Basis von Stichproben.
- 7.2 Die COFAG hat zusätzlich das Recht, die Angaben des Förderwerbers durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Förderwerbers zu überprüfen. Die COFAG kann sich bei der Überprüfung und Einsicht durch die Finanzverwaltung vertreten lassen.
- 7.3 Auf Aufforderung der COFAG oder der Finanzverwaltung hat der Förderwerber weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln, die für die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes II gemäß den Richtlinien sowie für die Überprüfung der Höhe des Vergleichsumsatzes und des tatsächlich zustehenden Lockdown-Umsatzersatzes II erforderlich sind.

8 Verpflichtung zur Rückzahlung

- 8.1 Die COFAG ist berechtigt, einen bereits ausbezahlten Lockdown-Umsatzersatz II zurückzufordern, wenn:
 - 8.1.1 im Rahmen einer Überprüfung gemäß Punkt 7 festgestellt wird, dass dem Förderwerber tatsächlich kein oder nur ein niedrigerer Lockdown-Umsatzersatz II zusteht;
 - 8.1.2 im Zuge einer nachträglichen Überprüfung festgestellt wird, dass bei der vom Antragsteller gemäß Punkt 4.6 der Richtlinien vorgenommenen Schätzung nicht die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers angewandt wurde. In diesem Fall hat eine verpflichtende Rückforderung des gewährten Lockdown-Umsatzersatzes II durch die COFAG nur unter der Voraussetzung zu erfolgen, dass dadurch der Betrag des gewährten und ausgezahlten Lockdown-Umsatzersatzes II um mindestens 10 Prozent jenen Betrag übersteigt, den eine Ermittlung mit dem von Punkt 4.6 der Richtlinien vorgegebenen Sorgfaltsmaßstab und unter Einhaltung der weiteren Vorgaben der Richtlinien ergeben hätte. Für die Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes des Förderwerbers wird auf dessen Wissen beziehungsweise das Wissen seiner Organe zum Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt;
 - 8.1.3 der Förderwerber eine wesentliche Verpflichtung aus dem Fördervertrag oder den Richtlinien nicht einhält oder den Lockdown-Umsatzersatz II widmungswidrig verwendet;
 - 8.1.4 vom Förderwerber oder einem von ihm Beauftragten unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert wurden;
 - 8.1.5 die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehen Zeitraums nicht mehr belegbar ist;

- 8.1.6 der Förderwerber eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus dem Fördervertrag nicht einhält;
- 8.1.7 der Förderwerber eine Prüfung gemäß Punkt 7 be- oder verhindert oder die Voraussetzungen für die Gewährung und die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II in den 7 Jahren nach dem Antrag nicht mehr überprüfbar sind, weil der Förderwerber Unterlagen nicht oder nicht ordentlich aufbewahrt hat; und
- 8.1.8 der Lockdown-Umsatzersatz II aufgrund der Vorgaben des EU-Beihilfenrechts zurückgefordert werden muss, etwa weil mit dem Lockdown-Umsatzersatz II der beim Unternehmen eingetretene Schaden entgegen den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts überkompensiert wurde.
- 8.2 Auf rückzuzahlende Beträge fallen die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Auszahlungstag an.
- 8.3 Die COFAG kann auf die Rückzahlung sowie die Zinsen unter Berücksichtigung des Punktes 8.1.2 jeweils ganz oder teilweise verzichten.

9 Datenschutz / Transparenzdatenbank / EU-rechtlich vorgesehene Veröffentlichungen

- 9.1 Der Förderwerber nimmt die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten, abrufbar unter www.umsatzersatz.at/personenbezogenedaten zustimmend zur Kenntnis.
- 9.2 Der Förderwerber stimmt zu, dass die COFAG als leistende Stelle die gesetzlich erforderlichen Mitteilungen zu an den Förderwerber gewährten Lockdown-Umsatzersatz II an die Transparenzdatenbank ("**TDB**") gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG) vornimmt und der Lockdown-Umsatzersatz II an den Förderwerber in der TDB erfasst wird. Der Förderwerber stimmt ferner zu, dass die COFAG Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG durchführen kann.
- 9.3 Der Förderwerber stimmt zu, dass sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem zugunsten des Förderwerbers gewährten Lockdown-Umsatzersatzes II, die aufgrund von beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission ("**EK**") mitgeteilt werden müssen, den beihilferechtlichen Vorgaben entsprechend veröffentlicht bzw. der EK und auch anderen Organen und Einrichtungen der Europäischen Union mitgeteilt werden dürfen. Dies umfasst insbes. Informationen zum Förderwerber und seinem Unternehmen (wie Firma, FB-Nummer, Sitz, Branche) sowie zum Lockdown-Umsatzersatz II (wie Ermittlung und Betrag des Lockdown-Umsatzersatzes II).

10 Mitteilungen an COFAG

Änderungen der tatsächlichen Umstände sind der COFAG, sofern möglich, durch Änderung des Antrags über FinanzOnline anzuzeigen. Sofern eine Mitteilung über FinanzOnline nicht möglich ist, sind sämtliche Mitteilungen per E-Mail an COFAG an folgende Adresse unter Angabe des Förderwerbers des Lockdown-Umsatzersatzes II zu richten: info@umsatzersatz.at.

11 Haftung Steuerberater / Wirtschaftsprüfer / Bilanzbuchhalter

- 11.1 Außer in Fällen des Punktes 5.4 der Richtlinien bringt den Antrag ein Bilanzbuchhalter, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer im Auftrag des Förderwerbers ein. Mit Einbringung des Antrags bestätigt der Bilanzbuchhalter, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer auch in Einklang mit Punkt 5.3 und 4.6 der Richtlinien (a) die Angaben betreffend die Höhe des Umsatzausfalls gemäß Punkt 3.1.5 der Richtlinien, (b) die Plausibilität der jeweils angegebenen Höhe des Anteils der begünstigten Umsätze am Gesamtumsatz in den Zeiträumen gemäß Punkt 3.1.3.1 der Richtlinien und (c), sofern ein gegenüber dem Vergleichszeitraum höherer Anteil an begünstigten Umsätzen beantragt wird, (i) die angegebene Höhe des Anteils der begünstigten Umsätze am Gesamtumsatz und, dass (ii) der angegebene höhere Anteil der begünstigten Umsätze nicht die Folge eines

Verlusts der Vergleichbarkeit nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse ist.

- 11.2 Hinsichtlich einer allfälligen Haftung des diese Bestätigung erteilenden Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers gegenüber der COFAG sind die Haftungsregelungen gemäß Punkt. 7 der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" ("**AAB 2018**"), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (<https://www.ksw.or.at/ResourceImage.aspx?raid=3498>), anzuwenden und ist die Gesamtersatzpflicht auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Förderwerber und der COFAG insgesamt einmal mit dem in Punkt. 7 (2) der AAB 2018 genannten Höchstbetrag (10fache Mindestversicherungssumme gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, derzeit EUR 726.730) höchstens aber mit dem Betrag des Lockdown-Umsatzersatzes II beschränkt.
- 11.3 Die COFAG erteilt ihre Zustimmung zur Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 11.2 zu Gunsten des die Bestätigung erteilenden Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

12 Dauer / Gerichtsstand / Rechtswahl

- 12.1 Die Pflichten des Förderwerbers aus dem Fördervertrag enden 7 Jahre, Rechte des Förderwerbers 3 Jahre nach Abschluss des Fördervertrages.
- 12.2 Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem Fördervertrag können ausschließlich vor dem in Handelssachen zuständigen Gericht für Wien, Innere Stadt, geltend gemacht werden.
- 12.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.